

# **Hausordnung**

## **für das evangelische Gemeindehaus Langenaltheim**

Herzlich willkommen in unserem Gemeindehaus!

Wir freuen uns über unsere Gäste und über die Vielfalt unserer Gemeindegruppen. Ein gutes Miteinander ist aber nur möglich, wenn sich alle für den Erhalt und die Pflege der Räume verantwortlich wissen und sich um einen respektvollen und freundlichen Umgang untereinander bemühen. Wenn Sie folgenden Regeln beachten, tragen Sie entscheidend zum Hausfrieden bei! Wir wünschen angenehme und wertvolle Stunden in diesem Haus!

### **1. Vorbemerkung**

Das evangelische Gemeindehaus in Langenaltheim wurde 2005/2006 mit sehr großer Eigenleistung durch ehrenamtliche Helfer um einen Anbau erweitert. Im Gebäudebestand wurde das Gemeindehaus umfangreich renoviert und erhielt dadurch wieder einen Neubau ähnlichen Charakter. Das Gemeindehaus ist also ein Haus der Kirchengemeinde und steht deshalb allen Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde offen.

Auch anderen Gruppen kann das Gemeindehaus überlassen werden, sofern der Kirchenvorstand es genehmigt und der jeweilige Belegungsplan und die nachfolgenden Bedingungen es zulassen. Anspruch darauf besteht nicht! Kirchliche Veranstaltungen haben Vorrang und dürfen nicht beeinträchtigt oder gestört werden !

### **2. Belegung**

Über die Belegung des Gemeindehauses entscheidet grundsätzlich der Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Langenaltheim – nach folgenden Regeln und Beschlüssen!

#### **2.1 Veranstaltungen der Kirchengemeinde**

Für die regelmäßigen und unregelmäßigen Veranstaltungen der Evang. Kirchengemeinde und ihrer Gruppen und Kreise wird das Gemeindehaus kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Benutzung der einzelnen Räume für die regelmäßigen Veranstaltungen wird im Zusammenwirken von Pfarramt, Kirchenvorstand und den Mitarbeitern der Gruppen und Kreise festgelegt. Eine unregelmäßige Benutzung sollte – um jede zeitliche Überschneidung zu vermeiden ca. 4 Wochen (min eine Kirchenvorstandssitzung) vorher dem Pfarramt oder Vertrauensmann -frau oder einem Kirchenvorsteher -in mitgeteilt werden.

#### **2.2 Vermietung an Dritte**

Für Veranstaltungen Dritter kann das Gemeindehaus im oberen Bereich (Saal, Küche, Foyer und Toiletten) gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Veranstaltung nicht dem Charakter des Gemeindehauses widerspricht und lt. Kirchenvorstandsbeschluss einen „kirchlichen Charakter“ hat! (z.B. Taufe, Konfirmation)

Die Veranstaltungen müssen ca. 4 Wochen vorher dem Pfarramt oder Vertrauensmann-frau oder einem Kirchenvorsteher-in (eft. schriftlich) mitgeteilt werden.

Der Kirchenvorstand muss die Möglichkeit haben, in einer monatlichen Routinesitzungen, über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung ist auch von der Reihenfolge des Antrag eingangs abhängig. Es kann immer nur eine Veranstaltung Dritter stattfinden!

Außerdem haben grundsätzlich die Kirchengemeinde, deren Gruppen / Kreise bzw. Pfarrer-in der Kirchengemeinde Vorrang.

Ein Bezug zur Kirchengemeinde Langenaltheim sollte nachvollziehbar sein.

An Nicht-Gemeindemitglieder ist eine Vermietung ohne vorherige Zustimmung des Kirchenvorstandes nicht möglich.

Für die Vermietung muss der Vertragspartner volljährig sein.

### **2.3 Rauch- und Alkoholverbot:**

Im ganzen Gemeindehaus gilt ein absolutes Rauchverbot.

Auf übertriebenen Alkoholkonsum ist vollkommen zu verzichten.

Bei Jugendveranstaltungen und im Bereich der ELJ-Räume (Keller) gilt ein generelles Alkoholverbot.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

## **3. Benutzung**

### **3.1 Benutzung des Gemeindehauses:**

- Eine pflegliche Behandlung de Gemeindehauses aller Räume, Einrichtungen und Außenanlagen des Gebäudes ist Vorbedingung zur Benutzung des Hauses. Die einzelnen Benutzer-innen sind dafür verantwortlich. Im Kellerbereich und der Außenanlage ist als fester Benutzer die Vorstandschaft der ELJ - Langenaltheim verantwortlich.
- Die allgemeinen Unfallverhütungsregel sind zu beachten.

### **3.2 Auf folgendes ist zu achten:**

- Wände, Decken und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben starkes Klebeband oder ähnliches beschädigt werden.
- Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses, insbesondere Stühle und Tische dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für die Außenanlagen können eigene Tische und Bänke mitgebracht werden.
- Leergut, Wertstoffe und Abfälle wie z.B. Windeln müssen von den Nutzern-innen mitgenommen werden. Hausmüll muss in die schwarze Tonne im Hof gebracht werden. Ist die schwarze Tonne voll muss der Hausmüll mitgenommen werden.
- Das abstellen von Abfallsäcken ist nicht gestatte.
- Papier oder Kartonagen (z.B. Pizzaschachteln) sind frei von Essensresten in die grüne Papiertonne zu bringen.
- Biomüll muss mitgenommen werden.
- Sollte das Müllthema in Zukunft nicht besser als bisher funktionieren werden die Mülltonnen abbestellt und es muss aller Müll vom Verursacher mitgenommen werden.
- Benötigtes Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe werden gemäß Liste übergeben und sind nach dieser wieder gereinigt zurückzugeben. (Benutzung von Ein-Weg-Geschirr und Ein-Weg-Flaschen sowie Dosen soll vermieden werden.)
- Durch den Mieter verursachte Beschädigungen am Gebäude oder Einrichtung werden auf Rechnung des Mieters repariert.
- Geschirr- und Handtücher, Tischwäsche, Spülmittel und Wischlappen stellt der Mieter selbst.

### **3.3 Benutzung der Küche:**

- Die benutzte Ausstattung ist zu reinigen. Alle Haushaltsgeräte sind auszuschalten.
- Bei Küchenbenutzung sind Geschirr abzuwaschen und zurückzustellen, sowie die Arbeitsflächen gründlich zu reinigen.
- Die Küchengeräte sind lt. Bedienungsanleitung und Einweisung zu verwenden. Störungen Fehler oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

### **3.4 Nach Benutzung eines Raumes hat der /die Verantwortliche auf folgendes zu achten:**

- Die benutzte Ausstattung ist zu reinigen. Alle Haushaltsgeräte sind auszuschalten.